

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 45 (1898)

14 (25.4.1898)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-764269](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-764269)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Vierteljährlich erscheinen 13 Nummern. Abonnementspreis jährlich 2 M.

1898.

Montag, 25. April.

N^o. 14.

Das nachstehende, in Gemäßheit Art. 9 § 3 und Art. 27 § 6 der Gemeindeordnung beschlossene und vom Großherzoglichen Staatsministerium bestätigte Statut XLIV, betreffend die Fortbildungsschule für Handlungslehrlinge in der Stadt Oldenburg, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oldenburg, 20. April 1898.

Stadtmagistrat.

Roggemann.

Statut, betreffend die Fortbildungsschule für Handlungslehrlinge in der Stadt Oldenburg.

Auf Grund der §§ 120, 142, 150 und 154 der Reichsgewerbeordnung wird nach Anhörung beteiligter Arbeitgeber und Arbeitnehmer für den Bezirk der Stadt Oldenburg (engere Stadt) folgendes Ortsstatut erlassen.

§ 1.

Alle im Bezirk der Stadt Oldenburg beschäftigten Handlungslehrlinge, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind verpflichtet, die von der Stadt zu errichtende mit dem 1. Mai 1898 zu eröffnende öffentliche Fortbildungsschule für Handlungslehrlinge zu besuchen und an dem Unterricht theilzunehmen.

§ 2.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind nur solche Handlungslehrlinge, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst erworben haben oder sonst dem Schulvorstande (§ 4) den Nachweis erbringen, daß sie im Besitz ausreichender Kenntnisse sind.

§ 3.

Das für den Besuch der Schule zu entrichtende Schulgeld beträgt in der Vorstufe, Unterstufe und Mittelstufe 20 M, in der Oberstufe 10 M jährlich.



Das Schulgeld ist von den Schülern in zwei gleichen Raten halbjährlich in der Stadtkämmerei zu zahlen.

Gegen säumige Zahler findet das Zwangsverfahren im Verwaltungswege statt.

Auf Beschluß des Magistrats und Stadtraths können nach Anhörung des Schulvorstandes die Schulgeldsätze geändert werden.

Die Inhaber von Handelsgeschäften sind bei der Annahme von Lehrlingen unter 18 Jahren verpflichtet, entsprechende, die Zahlung des Schulgeldes sichernde Vereinbarungen mit den Eltern bezw. Vormündern der Anzunehmenden zu treffen, widrigenfalls sie für den Eingang des Schulgeldes haften.

Auf Antrag kann vom Stadtmagistrat die Zahlung des Schulgeldes im Falle der Bedürftigkeit des Schülers erlassen werden.

§ 4.

Der Vorstand der Schule besteht aus:

1. einem Mitgliede des Magistrats als Vorsitzenden und einem Mitgliede des Stadtraths,
2. drei vom Gewerbe- und Handelsverein hieselbst zu wählenden selbstständigen Kaufleuten, welche Lehrlinge beschäftigen,
3. einem vom Magistrat zu bestimmenden Lehrer der Schule.

§ 5.

Der Schulvorstand entwirft den Stundenplan und führt die Aufsicht über die Schule.

Der Unterricht befaßt Deutsch, Rechnen, Schreiben, Buchführung und Korrespondenz.

Der Schulvorstand nimmt die Lehrer an und bestimmt deren Vergütung.

Lehrplan und Stundenplan, sowie die Annahme der Lehrer und deren Vergütung bedürfen der Genehmigung des Magistrats.

§ 6.

Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Besuche der Schule verpflichteten Söhne oder Mündel nicht davon abhalten, müssen ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit gewähren.

§ 7.

Die Inhaber von Handelsgeschäften haben jeden von ihnen beschäftigten, noch nicht 18 Jahre alten Lehrling spätestens am 6. Tage, nachdem sie ihn contractlich oder probeweise angenommen haben, zum Eintritt in die Handelsschule unter genauer Angabe des Namens, des Jahres und Tages der Geburt des-

selben, sowie des Namens, Berufs und Wohnorts der Eltern bezw. des Vaters des jungen Mannes im städtischen Meldebureau anzumelden und spätestens am 3. Tage, nachdem sie ihn aus irgend welchem Grunde aus der Beschäftigung entlassen haben, daselbst wieder abzumelden. Sie haben die zum Besuche der Schule Verpflichteten so zeitig von der Beschäftigung zu entlassen, daß dieselben rechtzeitig und, soweit erforderlich, umgekleidet im Unterricht erscheinen können.

§ 8.

Die Inhaber von Handelsgeschäften haben einem von ihnen beschäftigten Lehrling, der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts verhindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Schule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben. Wenn sie wünschen, daß ein Lehrling aus dringenden Gründen vom Besuch des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie dies beim Schulvorstande unter Darlegung der Gründe zu beantragen; über den Antrag entscheidet endgültig der Schulvorstand.

§ 9.

Eltern oder Vormünder, welche dem § 6 entgegenhandeln, und Inhaber von Handelsgeschäften, welche die im § 7 vorgeschriebene An- oder Abmeldung überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig machen, oder die von ihnen beschäftigten schulpflichtigen Lehrlinge veranlassen, den Unterricht ganz oder zum Theil zu versäumen, oder ihnen die im § 8 vorgeschriebene Bescheinigung dann nicht mitgeben, wenn der Schulpflichtige krankheitshalber die Schule versäumt hat, desgleichen Lehrlinge, welche ohne berechtigten Grund die Schule versäumen, werden nach § 150 Nr. 4 der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 20 *M* bestraft.

§ 10.

Die Bestimmungen dieses Statuts finden auf die vor dem 1. April 1898 eingetretenen Handlungslehrlinge unter 18 Jahren keine Anwendung, doch wird diesen Lehrlingen der Besuch der Schule auf Antrag unter den vorstehenden Bedingungen gestattet werden; desgleichen kann der Schulvorstand die nach § 2 vom Schulbesuche befreiten Lehrlinge, sowie Handlungslehrlinge, welche außerhalb des Bezirks der engeren Stadt beschäftigt sind, und Handlungsgehülfen zum Besuche der Schule zulassen.

§ 11.

Dies Statut tritt am 1. Mai 1898 in Kraft.

Das vorstehende Statut der Stadtgemeinde Oldenburg, betreffend die Fortbildungsschule für Handlungslehrlinge in der Stadt Oldenburg, wird hierdurch auf Grund der §§ 120 und 142 der Reichsgewerbeordnung genehmigt.

Oldenburg, 15. April 1898.

Staatsministerium, Departement des Innern.

Jansen.

Verantwortlicher Redacteur: Amtsauditor Zeidler.
Druck von Gerhard Stalling, Oldenburg.